

# Mindestsicherung in der Rente

## Vorschläge des SoVD zur Vermeidung von Altersarmut



**Barrierefreier Broschüreninhalt:**  
<http://www.sovd.de/mindestsicherung/>



**Adolf Bauer**  
Präsident Sozialverband Deutschland

**Liebe Leserin,  
lieber Leser,**

mit seinen 10 Forderungen zur Verhinderung von Altersarmut aus dem Jahr 2007 hat der SoVD erreicht, dass die Gefahr einer künftig steigenden Altersarmut auch in der Politik wieder offen diskutiert wird.

Auch über die Ursachen der wachsenden Gefahr von Altersarmut wird nicht mehr gestritten: Die zahlreichen und tief greifenden Leistungseinschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung und die beschlossene Absenkung des Rentenniveaus werden vor allem bei Versicherten mit besonderen individuellen Risikofaktoren zu Renten unterhalb der Armutsschwelle führen. Besonders betroffen hiervon sind Niedriglohnbeschäftigte, Langzeitarbeitslose, Erwerbsgeminderte und Versicherte, die wegen einer sozialversicherungsfreien Erwerbstätigkeit erhebliche Lücken im Versicherungskonto haben.

Mit unserem Konzept für eine Erwerbstätigenversicherung haben wir gezeigt, dass das Armutsrisiko von Selbständigen durch eine Einbeziehung in die Rentenversicherung ganz erheblich reduziert werden kann. Unsere Forderung nach lohnorientierten Rentenanpassungen mit Inflationsschutz haben wir im vergangenen Jahr durch konkrete Vorschläge untermauert. Mit dem vorliegenden Konzept für eine Mindestsicherung in der Rente machen wir jetzt Vorschläge, wie das Armutsrisiko von Niedriglohnbeschäftigten, Langzeitarbeitslosen und Erwerbsgeminderten ganz erheblich reduziert werden kann.

Wir brauchen keinen radikalen Systemwechsel, um der Gefahr einer steigenden Altersarmut wirksam zu begegnen. Die gesetzliche Rentenversicherung hat sich in ihrer mehr als 100-jährigen Geschichte als ein außerordentlich leistungs- und anpassungsfähiges System erwiesen, das Krisen immer wieder erfolgreich bewältigt hat. Damit die Rentenversicherung auch in Zukunft ihre Aufgabe als wichtigstes Sicherungssystem im Alter und bei Erwerbsminderung erfüllen kann, brauchen wir eine Politik, die den Mut hat, die hierfür notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen. Unser vorliegendes Konzept für eine Mindestsicherung in der Rente soll einen Beitrag hierfür leisten.

Adolf Bauer

Präsident des Sozialverband Deutschland e.V.

## Inhalt

<b>Vorwort</b>	1
<b>Handlungsbedarf:</b>	
<b>Altersarmut wegen Niedriglohn, Langzeitarbeitslosigkeit und Erwerbsminderung vermeiden!</b>	3
Die Absenkung des Rentenniveaus als zentrale Ursache für wachsende Altersarmut	3
Risikofaktor Niedriglohn	6
Risikofaktor Langzeitarbeitslosigkeit	6
Risikofaktor Erwerbsminderung	8
Privatvorsorge bietet keinen ausreichenden Schutz vor Altersarmut	9
Armutsrisiken gefährden Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung	10
<b>SoVD-Konzept für eine Mindestsicherung in der Rentenversicherung</b>	11
1. Bessere Absicherung von Erwerbstätigen im Niedriglohnsektor	11
2. Bessere Absicherung von Langzeitarbeitslosen	13
3. Bessere Absicherung bei Erwerbsminderung	14
4. Bessere Anerkennung der Altersvorsorge bei der Grundsicherung	15
<b>Zusammenfassung</b>	17

### **Handlungsbedarf:**

### **Altersarmut wegen Niedriglohn, Langzeitarbeitslosigkeit und Erwerbsminderung vermeiden!**

Das stabile Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung hat über viele Jahrzehnte maßgeblich dazu beigetragen, dass Altersarmut kein massives gesellschaftspolitisches Problem in Deutschland war. Auch heute noch sind Rentnerinnen und Rentner seltener von Armut betroffen als andere Bevölkerungsgruppen, wie beispielsweise Alleinerziehende und Kinder. Allerdings gibt es deutliche Hinweise darauf, dass die Altersarmut in Deutschland künftig wieder rasant steigen wird.

Eine der zentralen Ursachen für den drohenden Anstieg der Altersarmut liegt in der beschlossenen, langfristigen Absenkung des Rentenniveaus, aber auch in den zahlreichen, zumeist kurzfristig wirkenden Kürzungen bei den Rentenzahlbeträgen in den vergangenen Jahren. Darüber hinaus erwerben viele Beschäftigte heute geringere Rentenanwartschaften. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass individuelle Risikofaktoren, wie beispielsweise Langzeitarbeitslosigkeit, Niedrig- bzw. Armutslöhne und Zeiten der sozialversicherungsfreien Erwerbstätigkeit im Vergleich zu vergangenen Jahren deutlich zugenommen haben.

Eine besondere Gefahr ergibt sich aus dem Zusammenwirken dieser Entwicklungen, d. h. der Rentenniveaукürzungen einerseits und der geringeren Rentenanwartschaften andererseits. Dieses Zusammenwirken wird dazu führen, dass ein immer größerer Teil der heutigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer künftig Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung erwirbt, die unterhalb der armutsvermeidenden Grundsicherung liegen. Viele der Betroffenen werden diese Vorsorgelücken auch nicht durch eine verstärkte private oder betriebliche Altersvorsorge schließen können. Denn ihre Sparfähigkeit reicht angesichts des niedrigen Einkommens nicht für eine ausreichende Zusatzvorsorge aus. Aber selbst bei regelmäßigen Sparaufwendungen sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Niedriglohnsektor oder mit Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit nicht ausreichend vor Altersarmut geschützt. Denn zum einen ist die Vorsorgelücke, die durch die kapitalgedeckte Altersvorsorge ausgeglichen werden muss, umso größer, je länger Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung oder Langzeitarbeitslosigkeit sind. Zum anderen tragen die Vorsorgesparer das zum Teil hohe Anlage- und Renditerisiko in der Privatvorsorge selbst, so dass die Höhe der künftigen Zusatzvorsorge je nach Anlageentscheidung sehr unterschiedlich ausfallen kann.

### **Die Absenkung des Rentenniveaus als zentrale Ursache für wachsende Altersarmut**

Die Rentenpolitik in den vergangenen Jahren hatte das vorrangige Ziel, den Beitragssatz zur gesetzlichen Rentenversicherung zu stabilisieren. Dabei wurde sogar das Leistungsziel der Rentenversicherung dem Ziel der Beitragssatzstabilität untergeordnet. Hierzu wurden zahlreiche und erhebliche Einschnitte in das Leistungsniveau der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen, die nicht nur eine lang-

fristige Absenkung des Rentenniveaus, sondern zum Teil auch kurzfristige Kürzungen bei den verfügbaren Rentenzahlbeträgen beinhalteten.

Diese tief greifenden Leistungseinschnitte der vergangenen Jahre haben schon bei den heutigen Rentnerinnen und Rentnern zu dramatischen Kaufkraftverlusten geführt. Allein in den letzten fünf Jahren haben die Renten um mehr als 10 Prozent an Kaufkraft verloren. Diese Kaufkraftverluste sind im Wesentlichen auf die Nullrunden und Minianpassungen der Jahre 2004 bis 2008 sowie auf die stetig gestiegenen Beitragsbelastungen zur Kranken- und Pflegeversicherung zurückzuführen.

Den permanenten Wertverfall bei den Renten kann auch die Rentenanpassung 2009 nicht aufhalten. Vielmehr ist bereits für die kommenden Jahre mit weiteren Inflationsverlusten bei den Renten zu rechnen. Denn ab 2010 werden die verschiedenen Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel den Rentenanstieg wieder stärker von der allgemeinen Lohnentwicklung abkoppeln. Der zu erwartende Abwärtstrend bei den Rentenerhöhungen wird auch im Rentenversicherungsbericht 2008<sup>1</sup> der Bundesregierung deutlich: Den Vorausberechnungen zufolge sollen schon die Rentenanpassungen der Jahre 2011 und 2012 wieder unter 0,6 Prozent fallen (siehe Abbildung 1). Damit sind weitere Kaufkraftverluste bei den Renten in den kommenden Jahren vorprogrammiert.

Der permanente Wertverfall bei den Renten belastet nicht nur die Rentnerinnen und Rentner von heute. Erhebliche Nachteile erleiden vielmehr auch die heutigen Beschäftigten und künftigen Rentnerinnen und Rentner. Denn ihre Rentenanwartschaften fallen infolge der Nullrunden und Minianpassungen ebenfalls deutlich geringer aus. Zudem sorgt der Zinseszins-Effekt dafür, dass auch die nachfolgenden Rentenanpassungen geringer ausfallen werden, da sie eine niedrigere Bemessungsgrundlage haben. Die Nullrunden und Minianpassungen der zurückliegenden Jahre werden sich somit auch bei der Höhe der künftigen Rentenanpassungen niederschlagen.

Die langfristige Absenkung des Rentenniveaus soll im Wesentlichen dadurch erreicht werden, dass die Renten nicht mehr so stark steigen wie die Löhne. Die Abkoppelung der Renten- von der Lohnentwicklung wird durch verschiedene Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel erreicht, die in den kommenden Jahren wieder eine stärkere negative Wirkung entfalten werden. Betrug das Nettorentenniveau (vor Steuern) im Jahr 2004 noch 53 Prozent, soll es bis zum Jahr 2030 durch Kürzungen bei den Rentenanpassungen auf 43 Prozent fallen. Bereits heute steht aber fest, dass dieses Nettorentenniveau nicht ausreichen wird, um den Lebensstandard des Erwerbslebens auch im Alter halten zu kön-

---

1) Quelle: Rentenversicherungsbericht 2008, Bundestagsdrucksache 16/11060, Seite 31;

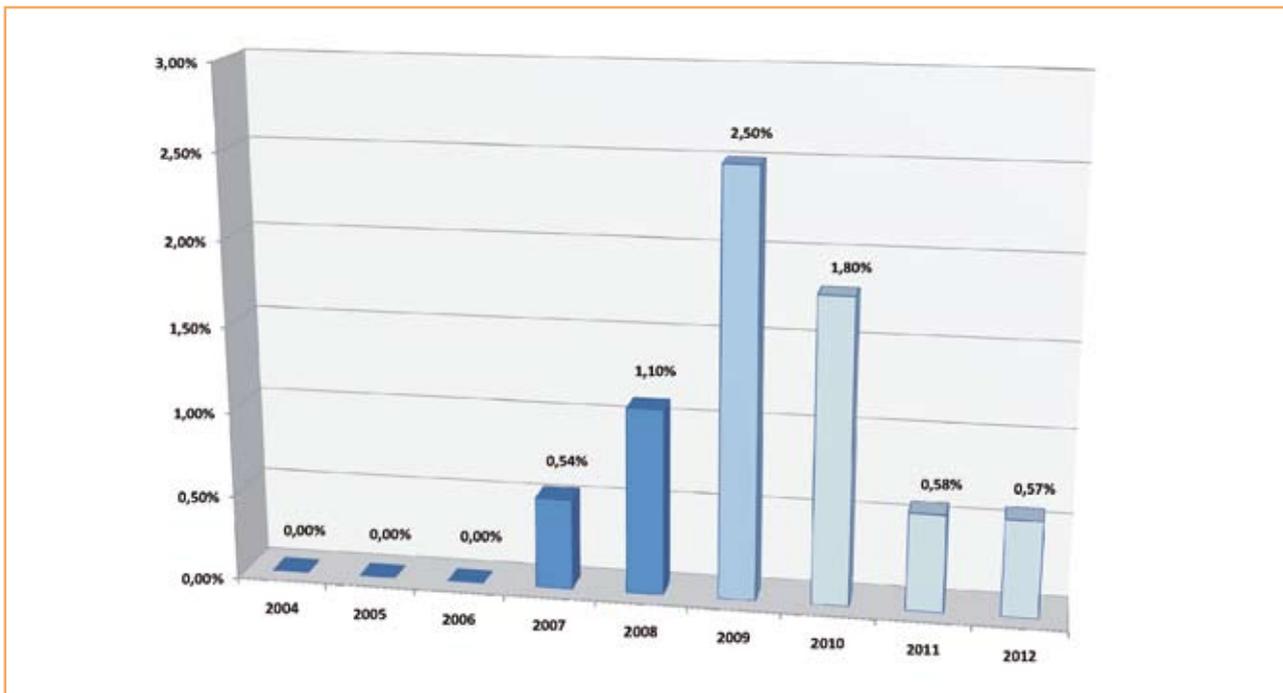


Abbildung 1: Renten Anpassungen seit 2004 und Vorausberechnungen bis 2012

nen. Um den erreichten Lebensstandard auch künftig im Alter fortführen zu können, müssen die heutigen Beschäftigten die staatliche Förderung der Riester-Rente und die Steuerersparnis durch die Freistellung der Rentenversicherungsbeiträge nutzen, um eine zusätzliche Privatvorsorge aufzubauen.<sup>2</sup>

Das sinkende Rentenniveau und die damit verbundene, wachsende Notwendigkeit einer ausreichenden Privatvorsorge führen vor allem in den folgenden Konstellationen zu einer erhöhten Gefahr von Altersarmut:

- Heutige und künftige Rentnerinnen und Rentner, die keine zusätzliche Altersvorsorge, aber eine gerade noch armutsfeste Rente haben, können durch das Zusammenwirken von sinkendem Rentenniveau und Kaufkraftverlusten in einem schleichenden Prozess unter die Armutsgrenze fallen.
- Bei heutigen Versicherten mit Lücken in den Erwerbsbiographien oder geringem Verdienst besteht ein besonders hohes Risiko der Altersarmut, wenn sie über keine ausreichende, zusätzliche Privatvorsorge verfügen.

2) Quelle: Rentenversicherungsbericht 2008, a.a.O., Seite 8

- Künftige Rentnerinnen und Rentner, die wegen einer zusätzlichen Privatvorsorge noch zu Rentenbeginn vor Altersarmut geschützt sind, können im Laufe der Rentenphase unter die Armutsgrenze fallen, wenn die Kaufkraftverluste bei der zusätzlichen Privatvorsorge nicht durch eine regelmäßige Dynamisierung ausgeglichen werden.

### **Risikofaktor Niedriglohn**

Niedriglohnbezieherinnen und -bezieher sind angesichts des sinkenden Rentenniveaus einem besonderen Risiko der Altersarmut ausgesetzt. Schon heute muss ein Durchschnittsverdiener rund 25 Jahre Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung entrichten, um im Alter eine Rente in Höhe der armutsvermeidenden Grundsicherung zu erhalten. Wegen der Absenkung des Rentenniveaus wird ein Durchschnittsverdiener im Jahr 2030 für eine Rente auf Grundsicherungsniveau mehr als 30 Jahre in die Rentenversicherung eingezahlt haben müssen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit einem Verdienst von weniger als zwei Dritteln des Durchschnittsverdienstes – dies entsprach im Jahr 2008 einem monatlichen Bruttolohn von ca. 1.670 Euro – werden dann für eine Rente auf Grundsicherungsniveau weit mehr als 45 Beitragsjahre zurückgelegt haben müssen.

Der dringende Handlungsbedarf für eine bessere Absicherung von Niedriglohnbeschäftigten in der gesetzlichen Rentenversicherung ergibt sich zudem aus dem rasanten Zuwachs des Niedriglohnssektors in den zurückliegenden Jahren. Nach aktuellen Berechnungen des Instituts Arbeit und Qualifikation (IAQ) waren im Jahr 2006 mehr als 22 Prozent der abhängig Beschäftigten im Niedriglohnssektor tätig, also fast jeder vierte abhängig Beschäftigte (siehe Abbildung 2).<sup>3</sup> Im Jahr 1995 lag der Anteil der Niedriglohnbeschäftigten an allen abhängig Beschäftigten noch bei 15 Prozent. Insbesondere die Hartz-Reformen haben den Zuwachs von Niedriglöhnen rasant beschleunigt: Zwischen 2004 und 2006 – also in nur zwei Jahren – stieg der Niedriglohnssektor um mehr als 10 Prozentpunkte. Bei näherer Betrachtung der Struktur des Niedriglohnssektors wird zudem deutlich, dass es sich keineswegs um ein vorrangiges Problem der Teilzeitbeschäftigung handelt. Im Jahr 2006 waren 46 Prozent der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Niedriglohnssektor vollzeitbeschäftigt.

### **Risikofaktor Langzeitarbeitslosigkeit**

Langzeitarbeitslose unterliegen ebenfalls einem gesteigerten Risiko der Altersarmut. Nach der gegenwärtigen Rechtslage entrichtet die Bundesagentur für Arbeit (BA) für den Bezug von Arbeitslosengeld II<sup>4</sup> einen monatlichen Rentenversicherungsbeitrag in Höhe von ca. 41 Euro. Für ein Jahr Arbeitslosengeld II-Bezug ergibt sich hieraus eine monatliche Rente von etwa 2,17 Euro (Werte für 2008).

3) Quelle: Kalina/Weinkopf in IAQ-Report 2008-1, Seite 3 f.; 1) Rentenversicherungsbericht 2008, Bundestagsdrucksache 16/11060, Seite 31;

4) Arbeitslosengeld II-Beziehende, die auch aus einem anderen Grund in der Rentenversicherung pflichtversichert sind (beispielsweise wegen einer versicherungspflichtigen Beschäftigung oder des Bezugs von Arbeitslosengeld I), erhalten seit 2007 überhaupt keine Rentenversicherungsbeiträge für den Arbeitslosengeld II-Bezug mehr.

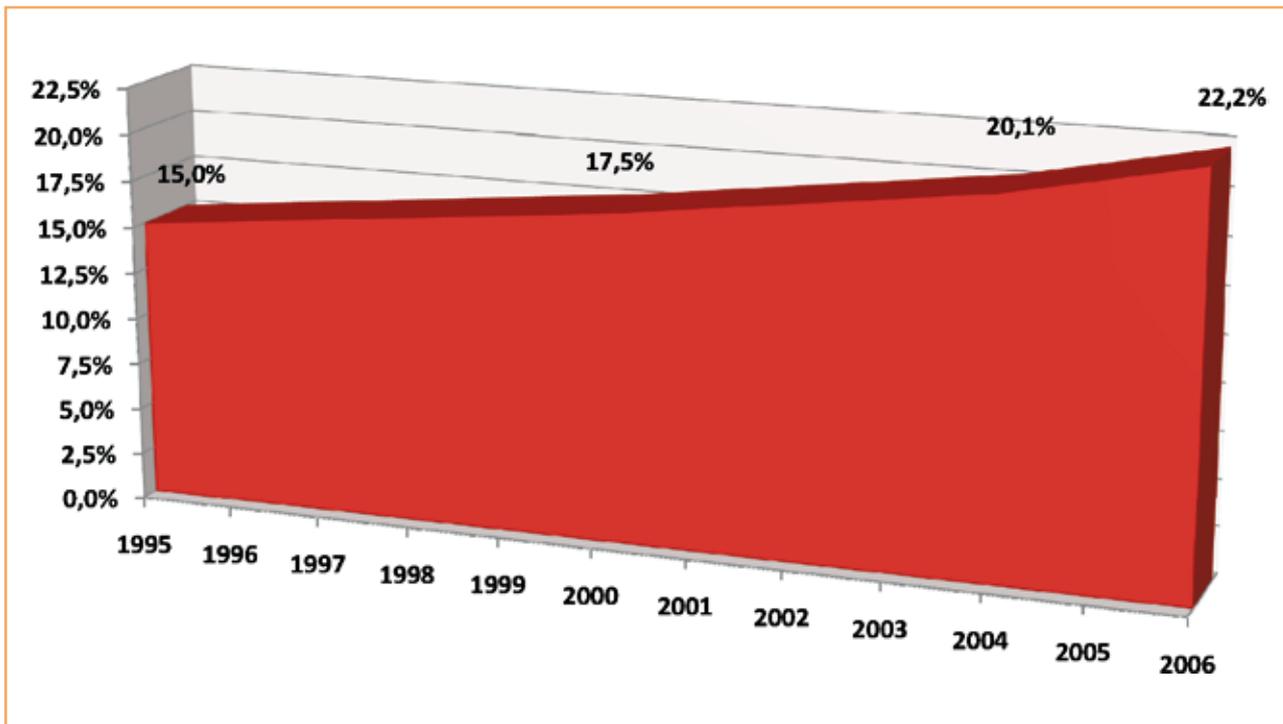


Abbildung 2: Anstieg der Niedriglohnbeschäftigung seit 1995

Schon diese minimale Absicherung von Arbeitslosengeld II-Beziehenden in der gesetzlichen Rentenversicherung führt den Handlungsbedarf deutlich vor Augen. Je länger die Betroffenen auf die Leistungen des Arbeitslosengeldes II angewiesen sind, desto stärker steigt das Risiko, im Alter unter die Armutsgrenze zu fallen.

Die Gefahr der Altersarmut, die den Arbeitslosengeld II-Beziehenden durch niedrige Rentenversicherungsbeiträge droht, wird noch dadurch verschärft, dass die Bemessungsgrundlage für die Rentenversicherungsbeiträge beim Arbeitslosengeld II nicht dynamisiert wird. Als Bemessungsgrundlage gilt ein gleich bleibender Betrag von 205 Euro. Bei steigenden Durchschnittsentgelten in der Rentenversicherung sinken somit die Rentenanwartschaften, die sich aus dem Arbeitslosengeld II-Bezug ergeben. Die Zahl derjenigen, die von den niedrigen Rentenversicherungsbeiträgen beim Arbeitslosengeld II-Bezug betroffen sind, ist beträchtlich. Im Januar 2009 betrug die Zahl der Arbeitslosengeld II-Beziehenden ca. 4,7 Mio.<sup>5</sup>

5) Quelle: Bundesagentur für Arbeit, Monatsbericht Januar 2009, Seite 20;

### **Risikofaktor Erwerbsminderung**

Auch für die Erwerbsminderung haben sich in den vergangenen Jahren zunehmend Sicherungsdefizite herausgebildet. Zum einen fallen die Erwerbsminderungsrenten häufig niedriger aus, weil sich die geringeren Einkommen der jungen Berufsjahre stärker niederschlagen als bei den Altersrenten. Hinzu kommt, dass von den Erwerbsminderungsrenten seit 2001 Abschläge von bis zu 10,8 Prozent abgezogen werden, wenn die Erwerbsminderung vor dem vollendeten 63. Lebensjahr eintritt.

Eine weitere Ursache für das gesteigerte Armutsrisiko bei Erwerbsminderung liegt in der beschlossenen langfristigen Absenkung des Rentenniveaus, mit der die Lebensstandardsicherung der gesetzlichen Rente schrittweise auf alle drei Säulen der Alterssicherung in Deutschland, also auch die private und betriebliche Altersvorsorge, verlagert werden soll. Auf die Erwerbsminderungsrenten wirkt sich dies besonders dramatisch aus: Um den im Erwerbsleben erreichten Lebensstandard auch im Falle einer Erwerbsminderung fortzuführen, werden die Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung künftig allein nicht mehr ausreichen. Vielmehr gilt für Erwerbsminderungsrenten wie für die Altersrenten, dass der erreichte Lebensstandard nur durch zusätzliche Leistungen der privaten bzw. betrieblichen Altersvorsorge aufrecht erhalten werden kann.

Während für die Alterssicherung schon zahlreiche staatliche Förderinstrumente zum Aufbau einer privaten bzw. betrieblichen Zusatzvorsorge bestehen, fehlen entsprechende Förderinstrumente, die auf das spezielle Sicherungsbedürfnis bei Erwerbsminderung zugeschnitten sind. Zwar können Bezieherinnen und Bezieher einer Erwerbsminderungsrente seit Anfang 2008 ebenfalls die staatliche Riester-Förderung in Anspruch nehmen. Damit wird den Betroffenen allerdings nur die Möglichkeit eröffnet, während des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente eine kapitalgedeckte Altersvorsorge aufzubauen. Zusätzliche Leistungen für den Fall einer Erwerbsminderung sind hiermit nicht verbunden. Vielmehr muss eine zusätzliche Absicherung der Erwerbsminderung nach wie vor unter Inkaufnahme hoher, risikobewerteter Kosten auf dem privaten Versicherungsmarkt eingekauft werden.

Vor diesem Hintergrund besteht vor allem bei den Erwerbsminderungsrenten dringender Handlungsbedarf. Schon jetzt liegen deutliche Warnsignale für das steigende Armutsrisiko infolge einer Erwerbsminderung vor. So sank der durchschnittliche Zahlbetrag der Erwerbsminderungsrenten bei den Männern zwischen 1996 und 2007 von 835 Euro auf 712 Euro in den alten Bundesländern und von 709 Euro auf 641 Euro in den neuen Bundesländern. Bei den Frauen stieg der durchschnittliche Zahlbetrag der Erwerbsminderungsrenten im gleichen Zeitraum zwar auf 660 Euro in den alten und auf 612 Euro in

den neuen Bundesländern an. Diese Zahlbeträge liegen nur noch knapp über dem durchschnittlichen Grundsicherungsbedarf von 625 Euro<sup>6</sup> im Jahr 2007. Auch die Grundsicherungsstatistik<sup>7</sup> führt das steigende Armutsrisiko bei Erwerbsminderung deutlich vor Augen: Ende 2007 bezogen 340.000 Personen, also fast die Hälfte aller Grundsicherungsbeziehenden, Leistungen wegen einer dauerhaften Erwerbsminderung. Gegenüber 2006 stieg die Zahl der erwerbsgeminderten Grundsicherungsbeziehenden um mehr als 9 Prozent.

### **Privatvorsorge bietet keinen ausreichenden Schutz vor Altersarmut**

Die Versorgungslücke, die durch den Ausstieg aus der lebensstandardsichernden gesetzlichen Rente folgt, soll künftig durch eine verstärkte private und betriebliche Altersversorgung ausgeglichen werden. Dieses Konzept der „Lebensstandardsicherung aus drei Säulen“ stößt bei den hier beschriebenen Risikogruppen allerdings an seine Grenzen. Denn gerade Niedriglohnbeziehenden und Langzeitarbeitslosen fehlt in aller Regel die notwendige Sparfähigkeit für eine ausreichende Zusatzvorsorge im Alter.

Darüber hinaus fällt die Sicherungslücke bei der Rente umso größer aus, je längere Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung bzw. Langzeitarbeitslosigkeit vorliegen. Die wachsende Sicherungslücke bei der Rente müsste folglich durch noch höhere Sparanstrengungen bei der zusätzlichen Altersvorsorge ausgeglichen werden. Dies ist vielen Niedriglohnbeschäftigten bzw. Langzeitarbeitslosen mit Blick auf ihre geringe Sparfähigkeit nicht möglich.

Aber selbst regelmäßige Sparanstrengungen in eine kapitalgedeckte Zusatzvorsorge können häufig keine ausreichenden Leistungen im Alter sicherstellen. Denn die Höhe der Leistungen einer kapitalgedeckten Zusatzvorsorge hängt ganz maßgeblich von der Anlageentscheidung, der erreichbaren Verzinsung, den Kosten sowie von Höhe und Regelmäßigkeit der Sparaufwendungen ab. Anders als in der solidarischen Rentenversicherung wird dieses Anlagerisiko in der kapitalgedeckten Zusatzvorsorge von jedem einzelnen Vorsorgesparer getragen.

Bei den Erwerbsminderungsrenten kommt hinzu, dass die Sicherungslücke, die durch das vorzeitige Ausscheiden aus dem Berufsleben entsteht, bisher weder in der zweiten noch in der dritten Säule ausreichend abgesichert ist. Die kapitalgedeckte Privatvorsorge ist darüber hinaus auch nicht geeignet, die Versorgungslücke für den Fall einer Erwerbsminderung abzudecken. Denn erfahrungsgemäß ist ein privater Erwerbsminderungsschutz auf dem Versicherungsmarkt oftmals nur unter unverhältnismäßigen Kosten erhältlich. Dies gilt insbesondere für diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die

---

6) Quelle: Statistisches Bundesamt, Grundsicherungsstatistik 2007, Pressemitteilung Nr. 408 vom 31. Oktober 2008

7) Quelle: Statistisches Bundesamt, Grundsicherungsstatistik 2007, Endnote 6

aufgrund ihres Alters, Gesundheitszustands, beruflichen Tätigkeit oder einer Behinderung mit erheblichen Risikoaufschlägen bei den Versicherungsbeiträgen rechnen müssen. Gerade Niedriglohnbezieher und Langzeitarbeitslose, die sich schon heute keine ausreichende Privatvorsorge fürs Alter leisten können, würden durch eine zusätzliche private Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos finanziell überfordert.

Ein ausreichender Schutz vor Armut im Alter oder bei Erwerbsminderung kann für die hier genannten Risikogruppen daher nicht über einen weiteren Ausbau der zusätzlichen Privatvorsorge erreicht werden. Vielmehr müssen sie innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung im ausreichenden Maße vor Armut im Alter bzw. bei Erwerbsminderung geschützt werden.

#### **Armutsriskien gefährden Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung**

Das erhöhte Risiko von Niedriglohnbeschäftigten und Langzeitarbeitslosen, trotz Beitragsleistungen zur Rentenversicherung nicht ausreichend vor Altersarmut geschützt zu sein, gefährdet die verfassungsrechtliche Legitimität der gesetzlichen Rentenversicherung. Gleiches gilt für das besondere Risiko, im Fall einer Erwerbsminderung nicht mehr hinreichend vor Armut geschützt zu sein. Schon jetzt ist absehbar, dass die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für eine immer größere Zahl von Versicherten zu einer „Zwangsabgabe ohne Anspruch auf Gegenleistung“<sup>8</sup> mutiert. Denn die steuerfinanzierte Grundsicherung sieht auch ohne vorherige Versicherungsbeiträge armutsvermeidende Leistungen im Alter und bei Erwerbsminderung vor.

---

8) Quelle: Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, Jahresgutachten 2007/08, Seite 194;

## SoVD-Konzept für eine Mindestsicherung in der Rentenversicherung

Der SoVD hat mit seinen 10 Forderungen zur Verhinderung von Altersarmut<sup>9</sup> bereits im Mai 2007 erste Vorschläge für eine bessere Absicherung von Niedriglohnbeziehenden, langzeitarbeitslosen und erwerbsgeminderten Menschen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgelegt. Diese Vorschläge werden mit dem vorliegenden Konzept für eine Mindestsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung konkretisiert.

### 1. Bessere Absicherung von Erwerbstätigen im Niedriglohnsektor

Um Niedriglohnbeziehende besser vor Altersarmut zu schützen, fordert der SoVD zwei aufeinander aufbauende Instrumente, nämlich

- die Einführung eines bundeseinheitlichen gesetzlichen Mindestlohns zu einem bestimmten Stichtag sowie
- die befristete Verlängerung der so genannten Rente nach Mindesteinkommen für Zeiten vor der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns.

Die Einführung eines bundeseinheitlichen gesetzlichen Mindestlohns ist ein systemgerechtes und ursachenadäquates Instrument zur Vermeidung bzw. Reduzierung der Gefahr von Altersarmut durch Niedriglohnbeschäftigung. Denn die entscheidende Ursache für die wachsende Gefahr von Altersarmut durch Niedriglohnbeschäftigung liegt nicht im System der gesetzlichen Rentenversicherung, sondern vielmehr darin, dass der Niedriglohnsektor vor allem durch die Hartz-Gesetzgebung einen rasanten Zuwachs erfahren hat und eine Rückkehr zu geordneten Verhältnissen am Arbeitsmarkt nach wie vor nicht sichtbar ist. Maßnahmen zur Bekämpfung der Altersarmut durch Niedriglohnbeschäftigung müssen daher vorrangig an den arbeitsmarktpolitischen Ursachen ansetzen und dürfen sich nicht nur in „Reparaturen“ der rentenpolitischen Folgen erschöpfen. Um die erhöhte Gefahr von Altersarmut durch Niedriglohnbeschäftigung wirksam bekämpfen zu können, müssen dem ausufernden Niedriglohnsektor daher wieder Grenzen gesetzt werden. Dies kann nur durch die Einführung eines bundeseinheitlichen gesetzlichen Mindestlohns erfolgen.

Mit der Reform des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des Mindestarbeitsbedingungsgesetzes im Jahr 2008 hat die Bundesregierung den Weg für branchenspezifische Mindestlöhne frei gemacht. Dies war aus Sicht des SoVD ein erster Schritt in die richtige Richtung. Branchenspezifische Mindestlöhne reichen allerdings nicht aus, um alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, vor allem in Branchen ohne Tarifverträge oder ohne Tarifbindung („weiße Flecken“), in ausreichendem Maße zu schützen. Nur eine gesetzlich festgelegte, bundeseinheitliche Lohnuntergrenze kann alle Arbeitnehmerinnen und Arbeit-

---

9) Quelle: 10 Forderungen des SoVD zur Verhinderung von Altersarmut vom Mai 2007 (barrierefreie PDF-Datei);

nehmer wirksam vor Lohndumping und der hieraus folgenden Gefahr von Altersarmut schützen. Eine solche Lohnuntergrenze darf einen Stundenlohn von 7,50 Euro auf keinen Fall unterschreiten.

Ein bundeseinheitlicher gesetzlicher Mindestlohn stellt auch ein geeignetes Mindestsicherungselement für die gesetzliche Rentenversicherung dar. Ein gesetzlicher Mindestlohn von 7,50 Euro, wie ihn die Gewerkschaften fordern, würde bei einer 40-Stundenwoche zu einer Rentenanwartschaft in Höhe von etwa 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes führen. Ein gesetzlicher Mindestlohn würde somit einen entscheidenden Beitrag für die Vermeidung bzw. Verringerung der Gefahr von Altersarmut durch Niedriglohnbeschäftigung leisten. Dies gilt vor allem für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die nur vorübergehend im Niedriglohnsektor erwerbstätig sind. Aber auch bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die über längere Zeit eine Niedriglohnbeschäftigung ausüben, würde ein gesetzlicher Mindestlohn zu deutlich höheren Rentenansprüchen führen. Gleichzeitig hätte der gesetzliche Mindestlohn zusätzliche Beitragseinnahmen in der gesetzlichen Rentenversicherung zur Folge.

Allerdings führt der gesetzliche Mindestlohn nicht zu einer besseren Absicherung von Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung, die vor seiner Einführung zurückgelegt wurden. Wegen des seit Jahren ausufernden Niedriglohnsektors müssen aber auch bereits zurückgelegte Zeiten einer Niedriglohnbeschäftigung rentenrechtlich besser abgesichert werden, um der Gefahr einer künftig wachsenden Altersarmut wirksam zu begegnen. Der SoVD fordert daher, die so genannte Rente nach Mindesteinkommen bis zum Stichtag der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zu verlängern.

Die Rente nach Mindesteinkommen gilt nach derzeitiger Rechtslage nur für Pflichtbeitragszeiten vor 1992. Sie sieht vor, dass Pflichtbeitragszeiten auf bis zu 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes hochgewertet und zusätzliche Rentenanwartschaften gutgeschrieben werden, wenn mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorliegen. Mit der zeitlich befristeten Verlängerung der Rente nach Mindesteinkommen wäre sichergestellt, dass Niedriglohnbeschäftigte auch vor der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns eine angemessene Sicherung im Alter erwerben. Mit der zeitlich befristeten Verlängerung der Rente nach Mindesteinkommen wäre gleichzeitig sichergestellt, dass sich die Kosten in einem kalkulierbaren Rahmen halten.

Einen radikalen Systemwechsel für eine bessere rentenrechtliche Absicherung bei Niedriglohnbeschäftigung, wie ihn unlängst das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) vorgeschlagen hat<sup>10</sup>, lehnt der SoVD ab. Nach dem DIW-Vorschlag soll die Lebenserwartung stärker bei der Rentenhöhe berück-

---

10) Quelle: Breyer/Hupfeld, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung (DIW), Wochenbericht Nr. 5/2009, Seite 82 ff.;

sichtigt werden. Hierdurch würden, so das DIW, die Renten von Geringverdienenden höher und die von Besserverdienenden geringer ausfallen. Dieser Vorschlag ist aus Sicht des SoVD nicht zielführend, da er lediglich eine Umverteilung zwischen den Rentenbeziehenden vorsieht und insbesondere diejenigen verschont, die nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einbezogen sind (z. B. Beamtinnen und Beamte, Selbständige, Politiker). Ferner verkennt der DIW-Vorschlag, dass die Ursache für das gesteigerte Armutsrisiko von Geringverdienenden im rasant wachsenden Niedriglohnsektor liegt und damit vorrangig hier bekämpft werden muss. Schließlich stellen Maßnahmen zur Vermeidung von Altersarmut innerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenversicherung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe dar, die aus Steuermitteln und nicht aus Mitteln der Solidargemeinschaft der gesetzlichen Rentenversicherung finanziert werden müssen.

## **2. Bessere Absicherung von Langzeitarbeitslosen**

Um langzeitarbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser vor Altersarmut zu schützen fordert der SoVD

- höhere Rentenversicherungsbeiträge für den Bezug von Arbeitslosengeld II und eine ergänzende Mindestsicherung für zurückliegende Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit.

Nach gegenwärtiger Rechtslage erwerben langzeitarbeitslose Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Grundlage der Rentenwerte 2008 einen monatlichen Rentenanspruch von etwa 2,17 Euro für ein Jahr Arbeitslosengeld II-Bezug. Dies entspricht gerade mal 8 Prozent der Rentenanwartschaft eines Durchschnittsverdieners. Eine armutsvermeidende bzw. -reduzierende Absicherung von Arbeitslosengeld II-Beziehenden in der gesetzlichen Rentenversicherung muss sich jedoch an 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes orientieren. Alterssicherungspolitisches Ziel muss daher sein, dass ein Jahr Arbeitslosengeld II-Bezug zu einer Rentenanwartschaft von 0,5 Entgeltpunkten führt.

Eine rentenrechtliche Absicherung von Arbeitslosengeld II-Beziehenden auf Basis von 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes muss allerdings begrenzt werden, wenn der Arbeitslosengeld II-Bezug zu höheren Rentenanwartschaften führen würde als der Bezug von Arbeitslosengeld I, was insbesondere bei Teilzeitbeschäftigten häufiger der Fall sein kann. Die Obergrenze für Rentenanwartschaften beim Arbeitslosengeld II-Bezug muss daher die Höhe der Rentenanwartschaften sein, die für den Bezug des Arbeitslosengeldes I erworben wurden bzw. würden, also maximal 80 Prozent der Bemessungsgrundlage beim Arbeitslosengeld I.

Die bessere rentenrechtliche Absicherung von Arbeitslosengeld II-Beziehenden muss in erster Linie durch eine Anhebung der Rentenversicherungsbeiträge der Bundesagentur für Arbeit erfolgen. Um eine rentenrechtliche Absicherung von Arbeitslosengeld II-Beziehenden auf Basis von 50 Prozent des Durchschnittsentgelts sicherzustellen, muss der monatliche Rentenversicherungsbeitrag dynamisch ausgestaltet und auf (heute) rund 250 Euro angehoben werden. Da bereits zurückgelegte Zeiten des Arbeitslosengeld II-Bezugs von der Anhebung der Rentenversicherungsbeiträge nicht profitieren würden, müsste diese Lücke durch eine Mindestsicherung für Langzeitarbeitslose geschlossen werden. Dies sollte ebenfalls durch eine befristete Verlängerung der so genannten Rente nach Mindesteinkommen erfolgen.

### **3. Bessere Absicherung bei Erwerbsminderung**

Um Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer besser vor Armut infolge einer Erwerbsminderung zu schützen fordert der SoVD

- die Abschaffung der Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten.

Seit 2001 werden bei Erwerbsminderungsrenten Abschläge vorgenommen, wenn die Betroffenen bei Eintritt der Erwerbsminderung noch nicht 63 Jahre alt sind. Die Abschläge betragen für jeden Monat, um den die Rente vor dem vollendeten 63. Lebensjahr bezogen werden muss, 0,3 Prozent. Die maximale Höhe der Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten beträgt 10,8 Prozent. Die Einführung der Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten hat sich schon heute deutlich bemerkbar gemacht: Im Jahr 2007 waren bei den Männern bereits 95 Prozent der Erwerbsminderungsrenten mit Abschlägen belegt.

Auch der Sozialbeirat hat in seinem Gutachten zum Rentenversicherungsbericht 2008 ein erhebliches Sicherungsproblem festgestellt.<sup>11</sup> Die Abschläge führen bei den Erwerbsminderungsrenten zu erheblich geringeren Auszahlungsbeträgen und erhöhen damit das Armutsrisiko in beträchtlichem Maße. Die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten müssen vor diesem Hintergrund wieder abgeschafft werden, um eine angemessene und solidarische Absicherung von erwerbsgeminderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erreichen.

Auch aus systematischen Gründen müssen die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten wieder abgeschafft werden. Bei den Altersrenten steht die vorzeitige Inanspruchnahme der Rente zur Disposition des Betroffenen. Er entscheidet sich bewusst und unter Inkaufnahme der Abschläge für eine vorgezogene Altersrente. Bei den Erwerbsminderungsrenten hingegen erfolgt die Inanspruchnahme gerade

---

11) Quelle: Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2008, Endnote 1, Seite 81;

nicht freiwillig. Mit dem Eintritt einer vollen Erwerbsminderung sind die Betroffenen faktisch gezwungen, ihre berufliche Tätigkeit aufzugeben und zur Sicherung ihres Lebensunterhalts eine Erwerbsminderungsrente in Anspruch zu nehmen. Im Gegensatz zu den Altersrenten besteht in zahlreichen Fällen, wie beispielsweise beim Bezug von Krankengeld, sogar eine rechtliche Verpflichtung, die Erwerbsminderungsrenten als vorrangige Leistung in Anspruch zu nehmen. Die Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten stellen mithin systemwidrige Rentenkürzungen dar, die mit dem Ziel einer Wiederherstellung der Lohnersatzfunktion der Erwerbsminderungsrente wieder abgeschafft werden müssen.

#### **4. Bessere Anerkennung der Altersvorsorge bei der Grundsicherung**

Um diejenigen besser abzusichern, die trotz der hier vorgeschlagenen Mindestsicherungselemente in der Rentenversicherung nicht auf armutsvermeidende Renten kommen, fordert der SoVD den folgenden, gestaffelten Rentenfreibetrag in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

- Anrechnungsfreiheit der Renteneinkünfte bis 100 Euro (Grundfreibetrag),
- Anrechnungsfreiheit der Renteneinkünfte zwischen 100 und 200 Euro zu 50 Prozent und
- Anrechnungsfreiheit der Renteneinkünfte zwischen 200 und 300 Euro zu 25 Prozent.

Nach der gegenwärtigen Rechtslage werden die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung in vollständiger Höhe angerechnet. Dies führt aber bereits jetzt zu erheblichen Akzeptanzverlusten bei der gesetzlichen Rentenversicherung, weil die betroffenen Rentnerinnen und Rentner leistungsrechtlich mit denjenigen gleichgestellt werden, die nicht in der Rentenversicherung pflichtversichert waren und somit keine Rentenversicherungsbeiträge entrichtet haben. Mit den hier vorgeschlagenen Mindestsicherungselementen für Niedriglohnbeschäftigte und Langzeitarbeitslose kann dieses Problem erheblich reduziert werden, da viele von ihnen, insbesondere bei nur vorübergehender Niedriglohnbeschäftigung oder Langzeitarbeitslosigkeit, wieder ausreichende Rentenansprüche erwerben könnten.

Die Vorschläge des SoVD für eine Mindestsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung garantieren allerdings keine Mindestrente. Wegen der langfristigen Absenkung des Rentenniveaus wären daher insbesondere diejenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer noch auf ergänzende Leistungen der Grundsicherung im Alter oder bei Erwerbsminderung angewiesen, die die überwiegende Zeit ihres Erwerbslebens im Niedriglohnsektor erwerbstätig waren. Für die Betroffenen mit beträchtlichen Lücken

in den Erwerbsbiographien kann das Problem von Renten unterhalb des Grundsicherungsniveaus nicht ohne einen radikalen Eingriff in das Beitrags-Leistungsverhältnis der gesetzlichen Rente gelöst werden.

Damit sich die Pflichtversicherung in der Rentenversicherung für alle Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und insbesondere für diejenigen wieder lohnt, die aufgrund ihrer Erwerbsbiographie keine armutsvermeidenden Renten aufbauen konnten, müssen die Renteneinkünfte teilweise von der Anrechnung bei der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung freigestellt werden. Eine teilweise Freistellung der Renteneinkünfte von der Anrechnung bei den Grundsicherungsleistungen hätte zur Folge, dass sich jeder auch noch so geringe Rentenanspruch in einer materiellen Absicherung über dem sozio-kulturellen Existenzminimum der Grundsicherung bemerkbar macht.

In Anlehnung an den Freibetrag für Erwerbseinkommen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende fordert der SoVD einen Grundfreibetrag für Renteneinkünfte in Höhe von 100 Euro. Die ersten 100 Euro der Rente blieben bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung somit vollständig anrechnungsfrei. Damit sich der Umfang der geleisteten Rentenversicherungsbeiträge auch beim Bezug ergänzender Grundsicherungsleistungen widerspiegelt, müssen Renteneinkünfte über dem Grundfreibetrag von 100 Euro teilweise von der Anrechnung freigestellt werden. Der SoVD schlägt hierzu reduzierte Freibeträge von 50 Prozent für die Renteneinkünfte von 100 bis 200 Euro und 25 Prozent für die Renteneinkünfte von 200 bis 300 Euro vor. Diese Freibetragsregelung würde dazu führen, dass maximal 175 Euro von der gesetzlichen Rente nicht bei der Grundsicherung angerechnet würden. Bei einem derzeitigen Grundsicherungsbedarf von rund 625 Euro<sup>12</sup> ergäbe dies eine Gesamtsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von 800 Euro im Monat.

Der Rentenfreibetrag sollte in erster Linie für Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung gelten. Denn im Gegensatz zur privaten und betrieblichen Zusatzvorsorge erfolgt die Altersvorsorge in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht auf freiwilliger Basis. Die gesetzliche Rentenversicherung ist eine staatliche Pflichtversicherung, bei der die Zwangsmitgliedschaft langfristig nur gerechtfertigt werden kann, wenn hieraus auch eine materielle Absicherung über dem steuerfinanzierten Existenzminimum erwächst. Wird der Freibetrag nicht in voller Höhe durch die gesetzliche Rente ausgeschöpft, kann der verbleibende Freibetrag auf Leistungen der privaten und betrieblichen Altersvorsorge angewendet werden.

---

12) Quelle: Statistisches Bundesamt, Grundsicherungsstatistik 2007, Endnote 12;

## Zusammenfassung

Die Einschnitte bei den Renten der gesetzlichen Rentenversicherung in den vergangenen Jahren haben zu deutlichen Kürzungen bei den Auszahlungsbeträgen und dramatischen Kaufkraftverlusten geführt. Durch Nullrunden, geringe Rentenerhöhungen und steigende Beitragsbelastungen in der Kranken- und Pflegeversicherung ist die Kaufkraft der Renten in nur fünf Jahren um mehr als 10 Prozent gesunken. Ein Ende dieses Wertverfalls bei den Renten ist nicht in Sicht. In den kommenden Jahren soll die Rentenentwicklung noch weiter von der Lohnentwicklung abgekoppelt werden, damit die beschlossene Absenkung des Rentenniveaus bis zum Jahr 2030 erreicht werden kann. Der Lebensstandard des Erwerbslebens wird künftig nur noch dann im Alter erhalten bleiben können, wenn neben der gesetzlichen Rente ausreichende Leistungen der privaten und betrieblichen Altersvorsorge vorhanden sind.

Dies hat insbesondere für Niedriglohnbeschäftigte und Langzeitarbeitslose ein erheblich gesteigertes Risiko der Altersarmut zur Folge. Die Absenkung des Rentenniveaus wird zunehmend dazu führen, dass sie keine Rentenansprüche oberhalb der Armutsschwelle mehr erwerben können. Wegen der geringen Einkommen verfügen die Betroffenen in aller Regel auch nicht über die notwendige Sparfähigkeit für eine ausreichende Zusatzvorsorge. Vielmehr vergrößert sich die Sicherungslücke im Alter mit der Dauer der Niedriglohnbeschäftigung bzw. Langzeitarbeitslosigkeit, weil die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechend geringer ausfallen.

Es besteht daher dringender Handlungsbedarf, um der Gefahr eines rasanten Anstiegs von Altersarmut durch Niedriglohnbeschäftigung entgegenzuwirken. Das gegenwärtige Ausmaß der Niedriglohnbeschäftigung führt die Dringlichkeit dieses Handlungsbedarfs deutlich vor Augen: Fast jeder vierte abhängig Beschäftigte in Deutschland arbeitet heute im Niedriglohnsektor, zu einem Verdienst von weniger als 75 Prozent des Durchschnittsverdienstes. Niedriglöhne sind auch schon lange kein Problem der Teilzeitbeschäftigung mehr: Fast jeder zweite Niedriglohnbeschäftigte arbeitet in Vollzeit. Vor allem die Hartz-Gesetzgebung hat den Zuwachs der Niedriglohnbeschäftigung dramatisch beschleunigt.

Für Langzeitarbeitslose ergibt sich das erhöhte Risiko der Altersarmut aus den geringen Rentenversicherungsbeiträgen, die der Bund für den Arbeitslosengeld II-Bezug entrichtet. Ein Jahr Arbeitslosengeld II-Bezug bringt eine Rentenanswartschaft von etwa 2,17 Euro (2008). Da den Rentenversicherungsbeiträgen für Arbeitslosengeld II-Beziehende keine dynamischen Berechnungswerte zugrunde liegen, ergeben sich bei steigenden Durchschnittseinkommen sogar sinkende Rentenanswartschaften. Auch hier macht das Ausmaß der Langzeitarbeitslosigkeit den dringenden Handlungsbedarf besonders deutlich: Trotz der

positiven Entwicklung am Arbeitsmarkt in den letzten zwei Jahren waren durchschnittlich noch 4,8 Mio. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auf Leistungen des Arbeitslosengeldes II angewiesen. Wegen der tiefen Wirtschaftskrise ist schon jetzt ein Anstieg der Arbeitslosengeld II-Beziehenden feststellbar.

Ein besonders gesteigertes Armutsrisiko ergibt sich für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die ihre berufliche Tätigkeit infolge einer Erwerbsminderung dauerhaft aufgeben müssen. Seit 2001 werden bei den Erwerbsminderungsrenten Abschläge von bis zu 10,8 Prozent vorgenommen. Im Jahr 2007 waren bei den Männern bereits 95 Prozent der Erwerbsminderungsrenten mit Abschlägen belegt. Die Abschläge führen im Zusammenwirken mit dem sinkenden Rentenniveau zu besonderen Sicherungslücken bei den Erwerbsminderungsrenten. Denn die staatlich geförderte Privatvorsorge, die künftig einen wesentlichen Teil der Lebensstandardsicherung übernehmen soll, sieht keine zusätzliche Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos vor. Ein privater Erwerbsminderungsschutz muss nach wie vor unter Inkaufnahme hoher Risikoaufschläge bei den Versicherungsbeiträgen auf dem Versicherungsmarkt eingekauft werden.

Es besteht vor diesem Hintergrund dringender Handlungsbedarf, um die drohende Gefahr einer steigenden Armut in Alter und bei Erwerbsminderung zu vermeiden. Dies kann nur durch Mindestsicherungselemente in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgen, da die gesetzlichen Renten auch in Zukunft die wichtigste Einkommensquelle im Alter darstellen werden und die hier angesprochenen Risikogruppen gerade nicht über die notwendige Sparfähigkeit für eine zusätzliche Absicherung in der privaten bzw. betrieblichen Altersvorsorge verfügen.

Die Instrumente zur Bekämpfung der wachsenden Altersarmut aufgrund von Niedriglohnbeschäftigung, Langzeitarbeitslosigkeit und Erwerbsminderung müssen in allererster Linie an den Ursachen ansetzen.

#### **Der SoVD fordert daher:**

##### **1. einen bundeseinheitlichen gesetzlichen Mindestlohn und eine befristete Verlängerung der Rente nach Mindesteinkommen für zurückliegende Zeiten der Niedriglohnbeschäftigung:**

Ein bundeseinheitlicher gesetzlicher Mindestlohn kann das Risiko der Altersarmut durch Niedriglohnbeschäftigung ganz erheblich reduzieren. Schon der von den Gewerkschaften geforderte Mindestlohn von 7,50 Euro würde Rentenanwartschaften in Höhe von etwa 50 Prozent des Durchschnittslohns und damit eine deutlich bessere Absicherung in der Rentenversicherung sicherstellen. Für

Zeiten vor Einführung des gesetzlichen Mindestlohns muss eine Niedriglohnbeschäftigung durch eine befristete Verlängerung der Rente nach Mindesteinkommen zu höheren Rentenanwartschaften führen.

**2. höhere Rentenversicherungsbeiträge für den Bezug von Arbeitslosengeld II und eine ergänzende Mindestsicherung für zurückliegende Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit:**

Um Arbeitslosengeld II-Beziehende besser vor Altersarmut zu schützen, muss der Bezug von Arbeitslosengeld II zu Rentenanwartschaften führen, die 50 Prozent des Durchschnittsverdienstes entsprechen. Damit die Rentenanwartschaften für den Arbeitslosengeld II-Bezug nicht höher ausfallen als beim Bezug von Arbeitslosengeld I, sollten sie auf maximal 80 Prozent des Bemessungsentgelts beim Arbeitslosengeld I begrenzt werden. Diese bessere Absicherung von Arbeitslosengeld II-Beziehenden in der gesetzlichen Rentenversicherung muss durch höhere Rentenversicherungsbeiträge der Bundesagentur für Arbeit erreicht werden. Zurückliegende Zeiten der Langzeitarbeitslosigkeit, für die die Anhebung der Rentenversicherungsbeiträge nicht mehr zu höheren Rentenanwartschaften führen kann, müssen über eine Mindestsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besser bewertet werden.

**3. die Abschaffung der Abschläge bei Erwerbsminderungsrenten:**

Anders als bei den vorgezogenen Altersrenten, werden Erwerbsminderungsrenten gerade nicht freiwillig in Anspruch genommen. Die Abschläge bei den Erwerbsminderungsrenten sind daher systemwidrig und müssen wieder abgeschafft werden. Dies würde das besondere Armutsrisiko von Erwerbsminderungsrentnern deutlich reduzieren, zumal die staatlich geförderte Zusatzvorsorge keinen Erwerbsminderungsschutz vorsieht. Sie ist im Übrigen auch ungeeignet, weil viele Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den erforderlichen Sparaufwendungen für die zusätzliche Altersvorsorge bereits finanziell überfordert sind.

**4. einen gestaffelten Rentenfreibetrag bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:**

Mit einem Rentenfreibetrag bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung würden sich die Pflichtbeiträge zur Rentenversicherung auch für diejenigen Versicherten lohnen, die trotz Mindestsicherung wegen gravierender Lücken in den Erwerbsbiographien auf ergänzende Grundsicherungsleistungen angewiesen sind. In Anlehnung an die Freibetragsregelungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende fordert der SoVD einen gestaffelten Rentenfreibetrag. Die ersten 100 Euro der gesetzlichen Rente müssen als Grundfreibetrag vollständig von der Anrechnung bei der Grundsicherung befreit werden. Die Renteneinkünfte von 100 bis 200 Euro müssen zu 50 Prozent und die

Renteneinkünfte von 200 bis 300 Euro zu 25 Prozent von der Anrechnung bei der Grundsicherung befreit werden. Hieraus ergäbe sich ein maximaler Rentenfreibetrag von 175 Euro, mit dem sichergestellt wäre, dass die Pflichtbeiträge zur Rente im Alter oder bei Erwerbsminderung auch zu einer materiellen Absicherung über dem sozio-kulturellen Existenzminimum führen.

Für eine wachsende Zahl von Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung steigt das Risiko, dass ihre Renten keinen ausreichenden Schutz mehr vor Armut im Alter oder bei Erwerbsminderung leisten. Damit die gesetzliche Rentenversicherung auch in Zukunft ihre Aufgabe als zentrale Säule der Alterssicherung in Deutschland erfüllen kann, muss die Politik Wege finden, um die wachsende Gefahr von Altersarmut wirksam zu bekämpfen. Das Konzept des SoVD für eine Mindestsicherung in der Rente kann einen ganz entscheidenden Beitrag hierfür leisten, ohne zu gravierenden Belastungen für Beitragszahlerinnen und Beitragszahler in der gesetzlichen Rentenversicherung zu führen.

Berlin, im Mai 2009

DER BUNDESVORSTAND

## Adressen

### Bundesverband

#### Sozialverband

#### Deutschland e.V.

Stralauer Straße 63

10179 Berlin

Tel. 0 30 / 72 62 22-0

Fax 0 30 / 72 62 22-311

kontakt@sovд.de

www.sovд.de

### Landesgeschäftsstellen

#### Baden - Württemberg

Mundenheimer Str. 11

68199 Mannheim

Tel. 06 21 / 841 41 72

Fax 06 21 / 841 41 73

info@sovд-bawue.de

#### Bayern

Thalkirchner Str. 76/II

80337 München

Tel. 0 89 / 53 07 50 80

Fax 0 89 / 54 37 91 06

info@sovд-by.de

### Berlin - Brandenburg

Kurfürstenstraße 131

10785 Berlin

Tel. 0 30 / 2 63 938-0

Fax 0 30 / 2 63 938-29

contact@sovд-bbg.de

### Bremen

Ellhornstraße 35-37

28195 Bremen

Tel. 04 21 / 16 38 49-0

Fax 04 21 / 16 38 49-30

info@sovд-hb.de

### Hamburg

Pestalozzistraße 38

22305 Hamburg

Tel. 0 40 / 61 16 07-0

Fax 0 40 / 61 16 07 50

Postanschrift:

Postfach 60 64 26

22256 Hamburg

info@sovд-hh.de

### Hessen

Willy-Brandt-Allee 6

65197 Wiesbaden

Tel. 06 11 / 8 51 08

Fax 06 11 / 8 50 43

info@sovд-he.de

### Mecklenburg -

#### Vorpommern

Henrik-Ibsen-Str. 20

18106 Rostock

Tel. 03 81 / 76 01 09-0

Fax 03 81 / 76 01 09-20

info@sovд-mv.de

### Niedersachsen

Herschelstraße 31

30159 Hannover

Tel. 05 11 / 7 01 48-0

Fax 05 11 / 7 01 48-70

info@sovд-nds.de

### Nordrhein - Westfalen

Erkrather Str. 343

40231 Düsseldorf

Tel. 02 11 / 38 60 3-0

Fax 02 11 / 38 21 75

info@sovд-nrw.de

### Rheinland - Pfalz / Saarland

Pfründner Straße 11

67659 Kaiserslautern

Tel. 06 31 / 7 36 57

Fax 06 31 / 7 93 48

sovд-rheinland-pfalz-

saarland@t-online.de

### Sachsen

Annaberger Str. 166

09120 Chemnitz

Tel. 03 71 / 2 80 40 00

Fax 03 71 / 5 20 27 91

info@sovд-sa.de

### Sachsen - Anhalt

Moritzstraße 2 F

39124 Magdeburg

Tel. 03 91 / 2 53 88 97

Fax 03 91 / 2 53 88 98

info@sovд-sa-anh.de

### Schleswig - Holstein

Muhliusstraße 87

24103 Kiel

Tel. 04 31 / 98 38 80

Fax 04 31 / 98 388-10

info@sovд-sh.de

### Thüringen

Ammertalweg 29

99086 Erfurt

Tel. 03 61 / 7 31 69 48

Fax 03 61 / 7 31 69 49

info@sovд-thue.de

## **Werden Sie Mitglied!**

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) ist die sozialpolitische Interessenvertretung der Rentner, der Patienten und gesetzlich Krankenversicherten, der pflegebedürftigen und behinderten Menschen gegenüber der Politik.

Der SoVD bietet seinen rund 525.000 Mitgliedern sozialrechtliche Beratung in einem bundesweit dichten Netz von Beratungsstellen. Mit 14 Landesverbänden und rund 3.000 Orts- und Kreisverbänden ist der SoVD in ganz Deutschland vertreten. Als moderner Dienstleistungsverband mit Sitz in Berlin ist der SoVD gemeinnützig und finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge. Der SoVD ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Der SoVD tritt für die Stärkung der sozialen Sicherungssysteme und für soziale Gerechtigkeit ein.

### **Der SoVD hilft seinen Mitgliedern**

durch ein flächendeckendes Beratungsangebot für sozialrechtliche Fragen. Wir beraten unsere Mitglieder in Fragen der gesetzlichen Renten-, Kranken-, Unfall-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung sowie in Fragen des Behindertenrechts, der Grundsicherung, des Arbeitslosengeldes II und der Sozialhilfe.\*

Wir helfen Ihnen bei der Antragstellung und Durchsetzung Ihrer Ansprüche. Dabei vertreten wir unsere Mitglieder in Widerspruchsverfahren sowie in Klageverfahren vor den Sozialgerichten.\*

### **Der SoVD informiert seine Mitglieder**

über alle gesetzlichen Neuregelungen. Unsere Ratgeberbroschüren helfen Ihnen, Ihre Ansprüche geltend zu machen. Außerdem erhalten Sie die monatlich erscheinende SoVD-Mitgliederzeitung. Über die neusten Entwicklungen informieren wir Sie auf unserer Internetseite [www.sovd.de](http://www.sovd.de).

### **Der SoVD bietet seinen Mitgliedern**

Erholung, Gruppenreisen und Freizeitaktivitäten. In den Erholungszentren des Verbandes können Sie preisgünstig übernachten. Hier können Sie Ihren Urlaub genießen, eine Kur machen oder einfach mal den Alltag hinter sich lassen. Die Erholungszentren befinden sich in attraktiver, ruhiger Lage: im Nordseebad Bäumen sowie im Kurort Brilon im Sauerland. Im behindertengerecht ausgestatteten Hotel Mondial in Berlin und im Vital Hotel Schützenhaus im Kurort Bad Sachsa gibt es für Mitglieder preiswerte Angebote.

## **Sie werden sehen: Eine Mitgliedschaft im SoVD lohnt sich!**

\* unter Beachtung des § 53 AO

## Beitrittserklärung

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon

E-Mail

Geburtsdatum

Eintritt in den SoVD am

SoVD Ortsverband

Datum / Unterschrift

Stellen Sie mir bitte die Mitgliederzeitung zu, durch:

Ortsverband

Postversand

Der Monatsbeitrag:

Einzelbeitrag 5,00 €

Partnerbeitrag 7,15 €

Familienbeitrag 9,00 €

Der Mitgliedsbeitrag ist steuerlich absetzbar. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres möglich.

### Einzugsermächtigung

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass der Sozialverband Deutschland die laufenden Beiträge an dem jeweiligen Fälligkeitstermin zu Lasten meines Kontos bis auf Widerruf abbucht.

Abruf:

1/4 jährlich

1/2 jährlich

jährlich

ab

KontoinhaberIn

Konto

BLZ

Geld-Institut

Datum / Unterschrift

Bitte ausfüllen bei Partner- oder Familienbeitrag:

Name und Geburtsdatum

1

2

3

4

**Sozialverband Deutschland e.V.**

Bundesgeschäftsstelle

Stralauer Straße 63

10179 Berlin

per Post senden oder unter (030) 72 62 22 - 311 faxen

**Der Sozialverband Deutschland**

hat für seine Mitglieder einen Gruppenversicherungsvertrag abgeschlossen.

Um die Vergünstigungen des Gruppenversicherungsvertrages zu erhalten, bin ich damit einverstanden, dass hierfür mein Name, mein Geburtsjahr und die Anschrift an den Versicherer weitergegeben werden.

ja  nein

**Ich bin damit einverstanden,**

dass mein Name, Geburts- und Eintrittsdatum in Publikationen des SoVD aus Anlass meines Geburtstages und der Dauer meiner Mitgliedschaft veröffentlicht werden.

ja  nein

**Sie haben uns kennengelernt durch:**

**Name**

**Straße**

**PLZ, Ort**

**SoVD Ortsverband**

**sonstiges**

## **Impressum**

### **Herausgeber**

Sozialverband Deutschland e.V.

### **Stand**

Mai 2009

### **Verfasser**

Assessor Ragnar Hoenig

### **Titelbild**

© L.S. - Fotolia.com

### **Layout**

Matthias Herrndorff

### **Druck**

Westkreuz-Druckerei Ahrens KG, Berlin

Copyright © 2009 Sozialverband Deutschland e.V.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Fotokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verbandes reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

**Sozialverband Deutschland e.V.**

Stralauer Straße 63  
10179 Berlin

Tel. (030) 72 62 22 - 0

Fax (030) 72 62 22 - 311

[kontakt@sovd.de](mailto:kontakt@sovd.de)

[www.sovd.de](http://www.sovd.de)